Information für saisonale Zulassungen

Einführung	Ab 01.03.1997 für alle Fahrzeuge möglich
Zulassungs-zeitraum	- mindestens 2 Monate - längstens 11 Monate (jährlich nur 1 Zeitraum möglich)
Gültigkeit	Beginn: der erste Tag des Gültigkeitsmonats (oben) Ende: der letzte Tag des Gültigkeitsmonats (unten) Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des auf dem Kennzeichen angegebenen Zeitraumes in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden. Der Betriebszeitraum wird auf den amtlichen Kennzeichen rechtsseitig geprägt - z.B.: 03 10 (saisonale Zulassung vom 01.März bis 31.Oktober des Jahres)
Kennzeichen	- Ausgestaltung nach Anlage V Abschnitt 5 FZV (keine Wahlmöglichkeit) - Erkennungsnummer darf höchstens sieben Stellen aufweisen - Kennzeichengröße bei Krädern mindesten 250 mm
Abstellen außerhalb der Saison	- nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen
Besonderheit	Das Fahrzeug gilt auch außerhalb des Betriebszeitraumes als zugelassen, nicht als außer Betrieb gesetzt. Während dieses Zeitraumes darf das Fahrzeug nicht im öffentlichen Verkehr in Betrieb gesetzt werden. Für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten besteht die Möglichkeit, Rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen an das Fahrzeug anzubringen, wobei die angebrachten Saisonkennzeichen vollständig abgedeckt sein müssen.
§ 29 (HU) und § 47a (AU)	Wenn diese außerhalb der Saison ablaufen, muss im ersten Monat der Gültigkeit des Saisonzeitraumes die Abnahme nachgeholt werden.
Erkennbarkeit einer saisonalen Zulassung	- rechts auf den amtlichen Kennzeichen - auf dem ZB I durch eine in Klammern gesetzte Angabe des Betriebszeitraumes hinter dem amtlichen Kennzeichen
Versicherung	Die Versicherung muss nahtlos bestehen. Wird der Zulassungsstelle durch eine Anzeige (§ 25 FZV) mitgeteilt, dass kein Versicherungsschutz mehr besteht, muss auch während des Ruhezeitraumes eine Außerbetriebsetzung angeordnet werden. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Halter des Fahrzeuges.
Änderungen	Die Änderung des Betriebszeitraumes kann jederzeit unter Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung, der Kennzeichen und des ZB I kostenpflichtig beantragt werden.
Veräußerung des Fahrzeuges oder Halterwechsel	Die Veräußerung eines Fahrzeuges (auch außerhalb des Betriebszeitraumes) ist der Zulassungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
Gebühr	26,20 € bis 28,80 €